

KULTUR- UND HEIMATKREIS DANNSTADTER HÖHE e. V

S A T Z U N G

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- § 1 Der Name des Vereins lautet
KULTUR- UND HEIMATKREIS DANNSTADTER HÖHE
- § 2 Der Verein hat seinen Sitz in der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim und ist in das Vereinsregister eingetragen (Vereinsregister Nr. 1550 beim Amtsgericht in Ludwigshafen/Rhein). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- § 3:1 Zweck des Vereins ist, das Interesse an historischer Vergangenheit und Pflege des Brauchtums, besonders im Raum der Dannstadter Höhe, zu wecken und zu fördern. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3.2 Er sieht seinen Auftrag auch im
- a) Sammeln von Unterlagen und Gegenständen, die zur Erforschung der Vor- und Frühgeschichte unseres Siedlungsraumes beitragen können.
 - b) Aufzeichnen der Dorfgeschichte, von Flurnamen sowie Besitzverhältnissen.
 - c) Erforschen der Heraldik und Familienkunde, besonders in unserem Raum.
 - d) Fördern und Erhalten von dörflichem Brauchtum und Pfälzer Mundart.
 - e) Sammeln von Sagen, Schrifttum und Liedern, besonders aus unserem Raum.
 - f) Erhalten und Pflege der natürlichen und kulturellen Umwelt.

II. Mitgliedschaft

- § 4 Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften erwerben.
- § 5 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, sobald diese der Vorstand angenommen hat.
- § 6 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch schriftliche Kündigung, mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss seitens des Vorstandes;
 - c) durch den Tod, oder Auflösung der juristischen Person.
- § 7 Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen, Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.

§ 8 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren. Der festgelegte Jahresbeitrag wird innerhalb von sechs Wochen nach der Jahresversammlung vom Verein über Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen; oder das Mitglied überweist den Beitrag innerhalb des oben genannten Zeitraumes an den KHK. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

III. Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins sind:

§ 9.1 der Vorstand

§ 9.2 die Mitgliederversammlung

§ 10 der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- e) bis zu fünf Beisitzern

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen; er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen.

Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB, ist der Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Der Vorstand kann für den Verein Verbindlichkeiten bis zu Euro 750,-- eingehen.

Für Rechtsgeschäfte bis zu Euro 5.000,-- ist der mehrheitliche Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich. Für Rechtsgeschäfte über Euro 5.000,-- ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung ist jährlich innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres, das ist jeweils der 1. Januar, einzuberufen. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung ebenfalls innerhalb 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung im Amtsblatt bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist auch ordnungsgemäß, wenn jedem Mitglied eine Einladung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugeht.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder, die an einem zu beratenden Gegenstand ein wirtschaftliches Interesse haben, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen; sie haben den Sitzungssaal zu verlassen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, in seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge der Wahl.

Richtet sich ein Tagesordnungspunkt gegen den Vorstand, so wählt die Mitgliederversammlung für diesen Punkt einen Versammlungsleiter.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder ist zuständig für

- a) für die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) für die Wahl von zwei Kassenrevisoren
- c) für die Änderung der Satzung
- d) für die Enthebung einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes aus ihren Ämtern
- e) für die Verabschiedung des Haushaltplanes des Vereins
- f) für die Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) für die Auflösung des Vereins oder Beitritt zu einer Dachorganisation
- h) für die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Wahlen

- a) die Wahlen werden in allgemeinen offen durchgeführt
- b) auf Antrag, auch eines einzelnen Mitgliedes, müssen die Wahlen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuer- begünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Kulturhistorische Gegenstände sollten jedoch in der jeweiligen Ortsgemeinde verbleiben, soweit diese daran interessiert ist.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen am Rhein unter der Nummer VR 1550 registriert. Bei Auflösung des Vereins ist beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eine Löschung zu beantragen.

Dannstadt-Schauernheim
den 22. Februar 2016

Stefan Veth
Vorsitzender

Dr:Manfred Dimmler
Schatzmeister